



Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hanseatische Sternen Touren regeln verbindlich die Buchung, den Leistungsumfang sowie Stornierungsbedingungen für Chauffeur- und Stretchlimousinen-Dienstleistungen. Wesentliche Punkte sind die erforderliche Anzahlung, Regelungen zum Bordverzeehr, Haftung bei Schäden durch Fahrgäste sowie der Haftungsausschluss bei höherer Gewalt. Die AGB gelten für alle Dienstleistungen von Kevin Lüth mit Sitz in Stralsund.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über exklusive Chauffeur- und Stretchlimousinen-Dienstleistungen sowie hiermit verbundene Nebenleistungen zwischen der Hanseatische Sternen Touren (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Vertragspartner ist das Einzelunternehmen Hanseatische Sternen Touren, Inhaber Kevin Lüth, ansässig in 18435 Stralsund.
3. Kunden im Sinne dieser AGB können sowohl Verbraucher (Privatkunden im B2C-Segment) als auch Unternehmer (Geschäftskunden, Hotels, Event-Agenturen im B2B-Segment) sein.

§ 2 Vertragsschluss, Buchung und Anzahlung

1. Alle Angebote des Auftragnehmers (digital, telefonisch oder schriftlich) sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Auftraggeber kann eine Buchungsanfrage per E-Mail, über die Website oder telefonisch stellen. Ein verbindlicher Beförderungs- oder Mietvertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (in der Regel per E-Mail) des Auftragnehmers zustande.
3. Anzahlung als Buchungsvoraussetzung: Jede Fahrt wird erst nach dem Eingang einer Anzahlung fest gebucht und reserviert. Die Höhe der Anzahlung richtet sich individuell nach der gebuchten Mietlänge sowie der Art des Events und wird in der Buchungsbestätigung ausgewiesen.

§ 3 Leistungsumfang und Tarife

1. Der Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Buchungsbestätigung und den darin vereinbarten Festpreisen oder Komplett-Paketen. Es gelten grundsätzlich keine festen Mindestbuchungszeiten, es sei denn, es wird ausdrücklich ein spezielles Pauschal- oder Paketangebot gebucht.
 2. In den Festpreisen standardmäßig enthalten sind (sofern nicht in der Buchungsbestätigung abweichend vereinbart):
 - Professionelle Chauffeurleistungen.
 - Alle benötigten Kraft- und Schmierstoffe während der gebuchten Fahrtzeit.
 - Eine normale, gewöhnliche Endreinigung des Fahrzeugs.
 3. Anfahrts- und Bereitstellungsradius: Die kostenfreie Bereitstellung und Anfahrt des Fahrzeugs sind auf einen Radius von exakt 15 Kilometern rund um den Standort Stralsund begrenzt. Für alle Abholorte außerhalb dieses 15-Kilometer-Radius (z. B. Greifswald, Grimmen, Rostock) wird eine einmalige, entfernungsabhängige Bereitstellungspauschale erhoben.
 4. Kilometerbegrenzung bei Überlandfahrten: Während der vereinbarten Buchungszeit (ab Einstieg des Kunden) sind alle gefahrenen Kilometer innerhalb der Dienstleistungsregion im Festpreis enthalten. Bei extremen Überlandstrecken, die eine reine Fahrdistanz von 50 Kilometern überschreiten, wird jeder zusätzliche Kilometer mit exakt 1,50 Euro (netto) nachberechnet.
-

§ 4 Zahlungsbedingungen & Abrechnung von Bordverzehr

1. Zahlungszeitpunkt: Die Begleichung des (Rest-)Rechnungsbetrages kann je nach individueller Absprache und Vereinbarung in der Buchungsbestätigung sowohl vor als auch nach der Fahrt per Überweisung oder direkt bei Fahrtantritt bzw. Fahrtende in bar beim Chauffeur erfolgen.
 2. Bordbar-Verbrauch: Alle während der Fahrt aus der fahrzeugeigenen Minibar/Bordbar verbrauchten Getränke und Snacks sind nicht im Grundpreis enthalten. Sie werden nach Beendigung der Fahrt direkt vor Ort erfasst und nachberechnet. Die Bezahlung des Bordverzehrs erfolgt vor Ort beim Chauffeur oder wird mit der Abschlussrechnung erhoben.
 3. Abschlussrechnung und Nachkalkulation: Ein etwaiger finanzieller Überschuss (z. B. bei Überzahlung) oder anfallende Nachzahlungen (z. B. durch zusätzliche Überlandkilometer nach § 3 Abs. 4, spontane Fahrtverlängerungen vor Ort nach § 8 Abs. 2, Korkgebühren nach § 5 oder Sonderreinigungen nach § 6) werden abschließend bei der finalen Rechnungserstellung nachberechnet und ausgeglichen.
-

§ 5 Verbot von Speisen & Regelung für mitgebrachte Getränke (Bordbar-Schutz)

1. Absolutes Verbot von Speisen: Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Lebensmitteln jeglicher Art durch den Auftraggeber oder dessen Gäste ist im Fahrzeug grundsätzlich und ausnahmslos untersagt. Ein Mitbringen von Speisen ist auch nach vorheriger Absprache nicht zulässig.
2. Regelung für Fremdgetränke: Das eigenmächtige Mitbringen von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken ohne vorherige Absprache ist untersagt. Standardmäßig können Getränke über den bordeigenen Minibar-Service des Auftragnehmers bezogen werden.
3. Korkregelung für Getränke: Wird das Mitbringen eigener Getränke vorab ausdrücklich vereinbart, wird eine Korkgebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Stunde berechnet. Diese Gebühr beinhaltet die Nutzung der fahrzeugeigenen Gläser/Bordbar-Ausstattung sowie die anschließende normale Endreinigung.
4. Gebühr bei Missachtung: Sollten sich die Fahrgäste nicht an die getroffenen Absprachen halten und ohne vorherige Vereinbarung bzw. Erlaubnis eigene Getränke mitbringen und konsumieren, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 EUR fällig.
5. Sonderreinigung durch Fremdgetränke: Sollten durch die mitgebrachten Getränke Verschmutzungen oder Schäden entstehen, die sich nicht durch eine normale Reinigung beseitigen lassen (z. B. klebrige Flecken auf Polstern, Teppichen oder Verkleidungen), werden die tatsächlichen Kosten dieser Spezialreinigung vollumfänglich dem Auftraggeber zu Lasten gelegt.

§ 6 Verhalten im Fahrzeug, Erbrechen-, Rauch- und Schadensklausel (Haftung des Kunden)

1. Die Fahrgäste haben sich strikt an die gesetzlichen Vorschriften (insb. die StVO) sowie an die Sicherheitsanweisungen des Chauffeurs zu halten.
2. Rauchverbot & Reinigungspauschale: Das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug absolut untersagt. Dies erstreckt sich ausdrücklich auch auf E-Zigaretten, Vaporizer, Shishas und ähnliche Geräte. Sollte ein Fahrgast widerrechtlich im Fahrzeug rauchen oder dampfen, wird eine pauschale Reinigungspauschale in Höhe von 200,00 EUR erhoben (z. B. für die Geruchsentfernung und Sonderreinigung des Himmels). Weitergehende Schadensersatzansprüche bei Beschädigungen (z. B. Brandlöcher) bleiben hiervon unberührt.
3. Erbrechen- und Reinigungspauschale: Bei extremen und überdurchschnittlichen Verschmutzungen des Fahrzeuginnenraums – insbesondere durch Erbrechen oder den grob fahrlässigen Missbrauch von Getränken – wird eine feste Sonderreinigungspauschale in Höhe von 400,00 EUR erhoben.

4. Geschirrbruch: Für jedes während der Nutzung durch die Fahrgäste beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene fahrzeugeigene Glas (oder sonstiges Geschirr der Bordbar) wird eine Gebühr von 4,00 EUR pro Stück berechnet.
 5. Volle Schadenshaftung & Verdienstausschlag: Alle Schäden am Fahrzeug (innen wie außen) sowie an der Ausstattung (z. B. Medientechnik, Monitore, Beleuchtung, Polster), die verschuldet durch den Auftraggeber oder seine Gäste während der Nutzungszeit entstehen, müssen vom Auftraggeber vollumfänglich erstattet und bezahlt werden. Dies umfasst neben den Reparatur- und Materialkosten ausdrücklich auch den Verdienstausschlag für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug aufgrund von Reparaturarbeiten oder Sonderreinigungen nicht für andere Kunden zur Vermietung bereitsteht.
 6. Hausrecht und Fahrtabbruch: Der Chauffeur übt während der gesamten Fahrt das Hausrecht aus. Bei schweren Verstößen gegen die Fahrgastpflichten, Vandalismus, Missachtung von Sicherheitsanweisungen oder aggressivem Verhalten ist der Chauffeur berechtigt, Personen von der Beförderung auszuschließen oder die Fahrt sofort und ersatzlos abubrechen. Der volle Fahrpreis bleibt auch in diesem Fall dennoch in voller Höhe fällig.
-

§ 7 Haftungsausschluss (Anschnallpflicht & Verlust von Gegenständen)

1. Gesetzliche Anschnallpflicht: In der Limousine gilt die gesetzliche Anschnallpflicht. Die Fahrgäste sind verpflichtet, sich während der Fahrt eigenverantwortlich anzuschnallen. Sollten sich die Gäste nicht anschnallen, handeln sie auf eigene Gefahr. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden, Verletzungen oder Unfallfolgen, die durch das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes entstehen. Eventuell gegen den Chauffeur oder den Auftragnehmer verhängte Verwarngelder oder Bußgelder wegen der Nichtbeachtung der Gurtpflicht durch die Gäste werden dem Auftraggeber eins zu eins in Rechnung gestellt.
 2. Haftungsausschluss für mitgebrachte Sachen: Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen (wie z. B. Handys/Smartphones, Geldbörsen, Handtaschen, Kleidung etc.), die von den Fahrgästen in das Fahrzeug mitgebracht oder dort zurückgelassen werden. Die Aufsichtspflicht liegt ausschließlich beim Auftraggeber und seinen Gästen.
-

§ 8 Wartezeiten und Routenänderungen

1. Die vereinbarte Bereitstellungszeit ist bindend. Sollte sich der Fahrtbeginn oder der Ablauf der Fahrt durch Verzögerungen verzögern, die der Auftraggeber oder seine Gäste zu vertreten haben (z. B. verspätetes Erscheinen am Fahrzeug), wird diese Wartezeit nicht hinten an die gebuchte Fahrzeit angehängt.
 2. Die Fahrt endet fahrplanmäßig zum in der Buchungsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, eine kostenpflichtige Verlängerung wird vor Ort spontan mit dem Chauffeur vereinbart und ist zeitlich (aufgrund von Folgebuchungen) möglich.
-

§ 9 Stornostaffelung (Ausfallschutz)

1. Da Stretchlimousinen Spezialfahrzeuge sind und oft Monate im Voraus für bestimmte Termine (z. B. Hochzeiten, Events) fest gebucht werden, führt eine kurzfristige Absage zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ausfall.
 2. Es gilt daher folgende strenge Stornostaffelung:
 - Eine Stornierung bis zu zwei Wochen (14 Tage) vor dem vereinbarten Fahrttermin ist für den Auftraggeber kostenfrei möglich. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet.
 - Bei einer Stornierung weniger als zwei Wochen (ab dem 13. Tag) vor dem Fahrttermin oder bei Nichtantritt der Fahrt werden 100 % des vollen vereinbarten Fahrpreises als Entschädigung (Ausfallschutz) fällig. Bereits geleistete Anzahlungen werden einbehalten und mit der Stornogebühr verrechnet.
-

§ 10 Leistungsverzögerungen, Ausfall, Ersatzfahrzeuge und Fremdfirmenvermittlung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die durch höhere Gewalt, unverschuldete technische Defekte am Fahrzeug, unvorhersehbare extreme Witterungsverhältnisse oder unverschuldete schwere Verkehrsstaus entstehen.
2. Ersatzfahrzeug-Recht: Sollte das Fahrzeug am Buchungstag durch einen unvorhersehbaren technischen Defekt, Motorschaden oder Unfall ausfallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Fahrt über Kooperationspartner bzw. qualifizierte gewerbliche Subunternehmer auszuführen oder ein adäquates, gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu stellen.
3. Vermittlung an Fremdfirmen: Bei der reinen Vermittlung von Aufträgen an Fremdfirmen sind grundsätzlich der Auftraggeber (Kunde) und die jeweils ausführende Fremdfirma die alleinigen Vertragspartner. Der Auftragnehmer (Hanseatische Sternen Touren) ist in diesem Fall ausschließlich als Kontaktvermittler tätig und übernimmt keinerlei Haftung für Leistungen, Schäden oder Ausfälle, die im Rahmen dieses vermittelten Auftrags entstehen.

4. Haftungsbeschränkung bei Totalausfall: Kann im Falle von höherer Gewalt oder technischem Defekt kein adäquates Ersatzfahrzeug beschafft und auch kein Partner vermittelt werden, sodass die Fahrt komplett abgesagt werden muss, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich auf die Rückerstattung des bereits gezahlten Mietpreises bzw. der Anzahlung. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (z. B. für entgangene Urlaubsfreude, "ruinierte Hochzeiten" oder sonstige Folgeschäden) sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers (Stralsund), sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.